

Mail-Anmeldung: info@reabw.de

Fortbildungsdaten:

Fortbildung: Lehrgang »energiemanager kommunal®«

Termin: Oktober 2021 – März 2022

Ort: DEKRA-Congresshotel in Altensteig-Wart

Teilnehmer / Teilnehmerin:

Name, Vorname:

Dienststelle / Funktion:

E-Mail:

Telefon / Fax:

Anmeldung durch:

Name, Vorname:

Dienststelle / Funktion:

E-Mail:

Telefon / Fax:

Die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg e.V. für Fortbildungen und Veranstaltungen erkennen wir an.

Datum:

Unterschrift:

Stempel

Teilnahmebedingungen für Fortbildungen und Veranstaltungen des rEA BW e.V.

1. Leistungen

Der Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg e.V., im folgenden rEA BW e.V. genannt, erbringt die Leistungen nach Art und Umfang gemäß den Veranstaltungsbeschreibungen, die auf der Homepage www.reabw.de veröffentlicht sind. Der rEA BW e.V. behält sich in Ausnahmefällen Änderungen im Programmablauf vor.

2. Anmeldung und Bestätigung

Die Anmeldung muss schriftlich an den rEA BW e.V. gerichtet sein. Sie kann per E-Mail erfolgen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Mail bestätigt. Einzelne Teile der Veranstaltungen können nicht gebucht werden.

3. Anfahrt und Übernachtung

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhält der Teilnehmende eine detaillierte Anfahrtsbeschreibung. Erforderliche Übernachtungen sind durch den Teilnehmenden zu organisieren und zu zahlen.

4. Stornierung durch den rEA BW e.V.

Bei Ausfall einer Fortbildung/ Veranstaltung durch Krankheit des Referenten, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom rEA BW e.V. zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung. Der rEA BW e.V. wird gemeinsam mit den Teilnehmenden einen Ersatztermin abstimmen.

5. Abmeldung/ Umbuchung durch Teilnehmende

Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abmeldung bis 14 Tage vor Fortbildungs-/ Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- zzgl. MwSt. erhoben. Nach dieser Frist ist die volle Teilnahmegebühr gemäß Rechnung zu zahlen. Maßgebend ist der Posteingangsstempel. Es ist möglich einen Ersatzteilnehmenden zu benennen. Es entstehen dabei keine Stornierungskosten. Die Regelungen über die Abmeldung von der Fortbildung/ Veranstaltung werden für den Fall entsprechend angewendet, dass ein angemeldeter Teilnehmende

ohne Vorankündigung der Veranstaltung fernbleibt.

6. Veranstaltungsunterlagen

Ausführliche Unterlagen werden jedem Teilnehmenden per Mail zugesandt. Die Rechte an den Unterlagen – Manuskripten, Übungen und Fallstudien – liegen ausschließlich beim rEA BW e.V. Jede weitere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des rEA BW e.V.

7. Veranstaltungsgebühren

Die Veranstaltungsgebühren beinhalten sämtliche Veranstaltungsunterlagen. Die Veranstaltungsgebühren verstehen sich inkl. MwSt.

8. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühren werden ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung fällig. Die Teilnahmegebühren bitte erst nach Erhalt der Rechnung überweisen.

9. Teilnahmebescheinigungen

Zu jeder Fortbildung/ Veranstaltung erhält der Teilnehmende eine Teilnahmebescheinigung.

10. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden und Anmeldenden werden vom rEA BW e.V. zur weiteren, notwendigen Organisation der Fortbildung/ Veranstaltung sowie Kontaktaufnahme gespeichert und nach Beendigung aller notwendigen Prozesse gelöscht. Weitere relevante Datenschutzhinweise erhalten die Teilnehmenden bei den Terminen vor Ort.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehendem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stuttgart. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.